

Finanzierungsmodell der Rudolf Steiner Schule Sihlau

Januar 2015

Das Finanzierungsmodell der Rudolf Steiner Schule Sihlau

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Rechnungslegungs- und Finanzierungsregeln der Schulvereinigung	3
2.1. Finanzierungsregeln	4
a) <i>In der Erfolgsrechnung</i>	4
b) <i>In der Bilanz</i>	4
c) <i>Zur Beitragsstruktur der Eltern</i>	5
3. Mitgliederbeiträge, Schul-Depots und Leihgelder Darlehen	5
4. Die Elternbeiträge zur Deckung des Schul-Betriebsaufwandes	6
4.1. Der Beitragsvereinbarungsprozess	6
4.2. Beitragszahlungen	7
4.3. Kündigung der Beitragsvereinbarung, Anpassungen, Ausstände	7
5. Die Elternbeitragskommission (EBK)	8
6. Der Stipendienfonds	9
7. Inkraftsetzung	10

Anhänge

- A1 Einkommensabhängige Beitragstabelle (Kindergarten, 1. bis 12. Klasse)
- A2 Einkommensabhängige Beitragstabelle 13. Klasse (Maturaklasse)

1. Grundlagen

<i>Zielsetzung</i>	Die Rudolf Steiner Schule Sihlau ist eine öffentliche Schule mit privater Trägerschaft, die zum Ziel hat, Kinder aller sozialen Schichten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners zu unterrichten. Als solche erhält sie bis heute keine staatliche Unterstützung. Die Hauptverantwortung für die Finanzierung der Schule liegt damit bei den Schulletern. Diese werden unterstützt durch einen Kreis von Menschen und Institutionen, welche die pädagogische Arbeit an der Rudolf Steiner Schule Sihlau als GönnerInnen mittragen. Das vorliegende Finanzierungsmodell hat zum Ziel, für unsere Schule eine gesunde und ausgewogene finanzielle Basis sicherzustellen, basierend auf den Prinzipien "Eigenverantwortlichkeit" und "Solidarität".
<i>Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau</i>	Die private Trägerschaft besteht als Verein, dem die Schulletern obligatorisch angehören. Ehemalige sowie weitere GönnerInnen der Schule sind als Mitglieder willkommen. Die Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau, so der Name des Vereins, stellt die Finanzierung der Schule sicher und bewirtschaftet die Schulgebäude.
<i>LehrerInnen-Kollegium als ein-fache Gesellschaft</i>	Das vollamtlich tätige LehrerInnenkollegium (Pädagogische Leitung „PL“ genannt) bildet eine einfache Gesellschaft und übernimmt die Verantwortung für die pädagogische Ausbildung und Führung der Schule sowie deren Weiterentwicklung.
<i>Schulvertrag</i>	Die Schulletern oder Erziehungsberechtigten schliessen beim Eintritt in die Schule einen Schulvertrag mit der Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau und der Pädagogischen Leitung ab. Die Statuten der Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau wie auch das Finanzierungsmodell bilden die Grundlagen zu diesem Vertrag. Der Begriff "Schulletern" schliesst Erziehungsberechtigte immer ein.
<i>Bildungsangebot</i>	Die Pädagogische Leitung überprüft regelmässig das Bildungsangebot der Schule und stellt zusammen mit dem Vorstand entsprechende Anträge an die Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses. Damit soll die Attraktivität und die Qualität der Schule sichergestellt und die pädagogische Ausbildung den sich ändernden Bedürfnissen angepasst werden.

2. Rechnungslegungs- und Finanzierungsregeln der Schulvereinigung

<i>Buchführung</i>	<p>Der Vorstand ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Buchführung über die Vereinsaktivitäten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Elternbeiträge und externe Unterstützungen• den Ertrag aus Elternaktivitäten, Veranstaltungen und Spenden• den Aufwand für den Schulbetrieb• den Aufwand für Betrieb und Unterhalt sowie Erweiterung der Schulgebäude
--------------------	--

Abschluss Der Vorstand (Quästorat) erstellt am Ende des jeweiligen Schuljahres (beginnend am 1. August, endend am 31. Juli des Folgejahres) eine Bilanz und Erfolgsrechnung mit separatem Ausweis von zweckgebundenen Fonds zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung. Per Ende Schulsemester wird ein Zwischenabschluss für den Budgetvergleich erstellt.

Budget Das Jahresbudget wird der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Beginn des neuen Schuljahres zur Genehmigung unterbreitet. Es soll nur verabschiedet werden, wenn die geplanten Aufwendungen durch Einnahmen und falls nötig durch a.o. Massnahmen gedeckt werden. Braucht es zur vollständigen Deckung des Aufwand-Budgets noch zu ergreifenden a.o. Massnahmen, so ist für die Verabschiedung des Budgets die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

2.1. Finanzierungsregeln

Um eine langfristig finanziell gesunde Situation der Schulvereinigung sicherzustellen, überwacht der Vorstand die dauernde Einhaltung der folgenden Finanzierungsregeln:

a) In der Erfolgsrechnung

Schulbetrieb Der jährlich budgetierte Aufwand für den Schulbetrieb soll gedeckt werden durch entsprechende Elternbeiträge sowie – falls nötig – Beiträge des Stipendienfonds und externe Unterstützungen.

Unterhalt Schulgebäude Der jährlich budgetierte Aufwand für Unterhalt und Betrieb der Schulgebäude soll gedeckt werden durch den Ertrag aus Elternaktivitäten, Veranstaltungen und freien Spenden.

Defizite Resultiert am Ende des jeweiligen Schuljahres trotz aller Anstrengungen ein Defizit, so muss dieses bis spätestens Ende des darauf folgenden Schuljahres – aufgeteilt auf alle Schulfamilien – abgedeckt werden. Die Mitgliederversammlung kann zur Abdeckung eines Defizits anders lautende Entscheide treffen, d.h. vorgängig einer Aufteilung auf alle Schulfamilien. Das Defizit muss jedoch bis spätestens Ende des darauf folgenden Schuljahres abgetragen sein.

Überschüsse Allfällige Überschüsse aus der Jahresrechnung der Schule werden, ohne anders lautenden Antrag an die Mitgliederversammlung auf die neue Rechnung vorgetragen.

b) In der Bilanz

Anlagevermögen Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen (insbesondere Schulgebäude) ist jederzeit zu finanzieren mit mittel- und langfristigen Leihgeldern / Darlehen von Schulleitern und GönnerInnen der Schule, Schuldepots von Schulleitern, Darlehen von Banken zur Finanzierung der Schulgebäude sowie mit dem ausgewiesenen Eigenkapital und Fonds.

kurzfristige Bankkredite Werden zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung des Schulbetriebes entsprechende

Bankkredite in Anspruch genommen, so sollen letztere jederzeit durch ausstehende Debitorenguthaben gegenüber Schuleltern gedeckt sein.

e) Zur Beitragsstruktur der Eltern

Beitragsstruktur

Die Sicherstellung einer gesunden Struktur der Elternbeiträge ist für die Erhaltung der Schule von grosser Bedeutung. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Quote für alle Beiträge auf dem Mindestbeitrag von 25% einzuführen. Das heisst, maximal 25% aller Elternbeiträge dürfen am Mindestbeitrag liegen. Wird diese Grenze erreicht, dürfen entweder keine neuen Familien auf dem Mindestbeitrag mehr aufgenommen werden oder bestehende Familien müssen ihren Beitrag erhöhen.

Darüber hinaus soll als Zielgrösse ein Prozentanteil aller Eltern, die unter dem durchschnittlichen, kostendeckenden Beitrag liegen von maximal 50% angestrebt werden.

Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder jeweils rechtzeitig über das Erreichen der Grenzen und die geplanten Massnahmen seitens des Vorstandes und der Elternbeitragskommission (EBK, siehe nachfolgende Ziffer 5).

3. Mitgliederbeiträge, Schul-Depots und Leihgelder / Darlehen

Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und soll zur Deckung des administrativen Aufwandes verwendet werden.

Schul-Depots

Jede Schulfamilie stellt ein Schul-Depot von Fr. 3'000.-- in Form eines zinslosen Darlehens für die Dauer der gesamten Schulzeit zur Verfügung. Die Elternbeitragskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. Die Schul-Depots tragen zu einer soliden Eigenfinanzierung der Schule bei. Sie können beim Austritt aus der Schule mit allfälligen Debitorenausständen der betreffenden Schuleltern verrechnet werden. Die Rückzahlung der Schuldepots erfolgt nach definitivem Abschluss des entsprechenden Schuljahres (d.h. spätestens 1 Jahr nach Ende des Schuljahres).

zinslose oder zinsgünstige Leihgelder / Darlehen

Zinslos oder zinsgünstig gewährte Leihgelder / Darlehen von Schuleltern und Gönnerinnen entlasten die Erfolgsrechnung und stellen damit die wichtigste Finanzierungsform für das Anlagevermögen der Schule dar. Die Schuleltern werden deshalb aufgefordert, nach Möglichkeit einen frei zu bestimmenden Teil ihrer Anlagen bei Banken der Schule mittel- / langfristig, zinslos oder zu einem reduzierten Zinssatz zur Verfügung zu stellen.

4. Die Elternbeiträge zur Deckung des Schul-Betriebsaufwandes

<i>Eigenverantwortung / Solidarität</i>	<p>Es entspricht dem Gedanken und Willen der Schulgemeinschaft, dass die Eltern ihren Beitrag zur Deckung des Schul-Betriebsaufwandes eigenverantwortlich als Schenkung und Solidaritätsbeitrag an die Schulgemeinschaft als Ganzes entrichten und nicht als Schulgeld nur für das/die eigene(n) Kind(er).</p> <p>Die nachfolgend beschriebenen Regeln dienen in diesem Sinne der Sicherung der Schule und der Gewährleistung von Fairness. Sie sind jedoch keineswegs als Maxima zu verstehen. Die Schule ist und bleibt auf Familien angewiesen, welche bereit sind auch über den Beitragstabellenwerten, finanzielle Beiträge zu leisten.</p>
<i>einkommensabhängige Beitragstabelle und Mindestbeiträge</i>	<p>Die von der Schulvereinigung herausgegebenen Beitragstabellen (Beilagen A1 und A2) basierend auf der Einkommensstruktur der Eltern. Sie dienen als verbindliche Grundlage zur Berechnung des Elternbeitrages. In den Beitragstabellen sind auch die gültigen monatlichen Mindestbeiträge für Kindergarten- und Schulleitern festgehalten. Die Beitragstabelle kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf den Beginn eines neuen Schuljahres neu festgelegt werden.</p>
<i>Schulbeitrag für Firmen und Ämter</i>	<p>Als Schulbeitrag für Firmen gilt der maximale Ansatz gemäss Beitragstabelle. Für Ämter gilt in der Regel ebenfalls der maximale Ansatz gemäss Beitragstabelle, Ausnahmen aufgrund von besonderen Situationen müssen durch den Vorstand bewilligt werden.</p>
<i>Festlegung Schulbeitrag</i>	<p>Jede Familie legt unter sorgfältiger Abwägung der Bedürfnisse der Schule gegen die eigenen finanziellen Möglichkeiten ihren Beitrag eigenverantwortlich fest. Sie orientiert sich dabei den verbindlichen Minimalbeiträgen gemäss der erwähnten Beitragstabelle sowie an dem jährlich ermittelten kostendeckenden Beitrag.</p>
<i>Nebenkosten</i>	<p>Zusätzlich zum erwähnten Schulbeitrag zahlen die Eltern in Kostenpauschalen (abgestuft nach Schulklasse) für Schulmaterial und für den Mittagstisch (abgestuft nach Schulklasse). Kosten für Spielgruppe, Hort und Lager werden den Eltern separat in Rechnung gestellt.</p>

4.1. Der Beitragsvereinbarungsprozess

<i>Beitragsvereinbarung</i>	<p>Ein ausgefülltes Formular zur Beitragsvereinbarung für das folgende Schuljahr ist gemäss Terminkalender an den Vorstand (Quästorat) einzureichen (Neueintretende nach dem Finanzgespräch). Die Verpflichtung zur jährlichen Einreichung der Beitragsvereinbarung ist Teil des Schulvertrages. Auf dem Formular zur Beitragsvereinbarung beantworten die Eltern die Frage nach ihrem Bruttoeinkommen und ob ihr Beitrag dem einkommensabhängigen Beitragstabellenwert entspricht oder nicht. Die Eltern werden angehalten, ein Unterschreiten der Beitragstabellenwerte schriftlich zu begründen. Bei Unterschreitungen sowohl der Tabellenwerte als auch des kostendeckenden Beitrages, sollen auch die Vermögenswerte der Familie berücksichtigt werden. Unterschreitungen der Tabelle ziehen grundsätzlich ein Finanzgespräch mit einem EBK</p>
-----------------------------	--

Mitglied nach sich.

Nach Erhalt der Beitragsvereinbarung kann das Quästorat das zuständige Mitglied der EBK beauftragen, zu bestimmten Fragen mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Die EBK hat jederzeit das Recht, die Eltern um Offenlegung ihrer finanziellen Verhältnisse zu ersuchen. Die entsprechenden Unterlagen sind innerhalb der von der EBK gesetzten Frist offenzulegen. Davon ausgenommen sind Zahlungen, welche den Höchstbeiträgen gemäss Beitragstabelle entsprechen oder darüber liegen.

Verbindlichkeit

Wird bis zum angegebenen Einsendetermin kein gültiges (vollständig ausgefülltes) Elternbeitragsversprechen eingereicht oder ist der Beitragsvorschlag für die Schule auch nach Rücksprache mit den Eltern nicht annehmbar, besteht mit der Schule kein gültiges Vertragsverhältnis. Damit fehlt die Berechtigung für einen Schulbesuch.

Für verspätet eingereichte Beitragsversprechen wird eine Gebühr von Fr. 200.- für entstandene Umtriebe in Rechnung gestellt.

4.2. Beitragszahlungen

Zahlungsmodalitäten

Die Schulbeiträge, Material- und Mittagstischpauschalen werden zu Beginn des Schuljahres in Rechnung gestellt (in 12 Monatsrechnungen) und sind monatlich jeweils im Voraus zum 1. des Monats (erstmalig per 1. August des neuen Schuljahres) bezahlt werden. Allfällige Abweichungen zum Zahlungsplan müssen speziell vereinbart werden.

Kosten für Spielgruppe, Hort und Lager werden den Eltern separat in Rechnung gestellt.

4.3. Kündigung der Beitragsvereinbarung, Anpassungen, Ausstände

Kündigung

Die Beitragsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Schulquartals (Ende Oktober, Januar, April, Juli) schriftlich gekündigt werden. Diese Frist gilt für Austritte als auch für notwendige Anpassungen der Beitragsvereinbarung aufgrund von grundlegend veränderten finanziellen Situationen. Im letzteren Fall muss mit der EBK eine neue Vereinbarung getroffen werden. Es ist dabei zu beachten, dass ein freiwilliger Einkommensverzicht (z.B. Start einer Ausbildung) nicht in einer Beitragsreduktion für das laufende Schuljahr resultieren darf.

Wird eine Familie von der Schule ausgeschlossen, gilt die aktuelle Beitragsvereinbarung bis zum festgelegten Austrittsdatum.

Ausstände

Zahlungsausstände werden nach 30 Tagen erstmalig gemahnt. Sofern ein Schuldner auf Mahnungen nicht reagiert, werden für die 2. und 3. Mahnung für die entstandenen Umtriebe Mahngebühren erhoben und 10 Tage nach der 3. Mahnung der Rechtsweg geltend gemacht. Ausstehende Debitorenguthaben bleiben auch nach Austritt aus der Schule zur Zahlung fällig. Sie können mit dem geleisteten Schul-Depot verrechnet werden.

5. Die Elternbeitragskommission (EBK)

- Zielsetzung der EBK* Die Elternbeitragskommission versteht sich als Bindeglied zwischen Schule und Eltern in allen finanziellen Belangen. Ihre Mitglieder kommunizieren gegenüber den Eltern die Finanzbedürfnisse der Schule, erläutern das geltende Finanzierungsmodell und wecken Verständnis für seine Grundgedanken, die solidarische Mittelbeschaffung und die Eigenverantwortung. Andererseits können die Eltern jederzeit an die EBK mit der Bitte um Beratung und Unterstützung gelangen.
- Wahl der Mitglieder* Die EBK besteht aus mindestens 4 Mitgliedern sowie dem Quästor. Die EBK-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau auf jeweils 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand und die EBK haben ein Vorschlagsrecht für neue Mitglieder. Das Quästorat leitet die EBK oder delegiert die Leitung der Kommission einem EBK Mitglied. Alle Mitglieder der EBK stehen unter Schweigepflicht, auch über ihre Amtszeit hinaus. Sie qualifizieren sich idealerweise durch Kenntnisse und Erfahrungen im sozialen Bereich (z.B. Gesprächsführung, Budgetberatung, Kontakte mit Stiftungen, öffentlichen und halböffentlichen Körperschaften etc.). Die Kommission erweitert ihr Wissen in diesen Gebieten laufend durch sachlichen Austausch und Weiterbildung.
- Aufgaben* Mitglieder der EBK führen im Auftrag des Quästorats die Finanzgespräche mit den Eltern. Diese sind Teil des Aufnahmegespräches, der Folgegespräche am Ende der Unter- und Mittelstufe sowie der Austrittsgespräche, zu denen der Vorstand einlädt. Wenn möglich betreuen dieselben EBK-Mitglieder eine Familie über längere Zeit. Eltern können über das Quästorat ein anderes EBK-Mitglied als Gesprächspartner verlangen.
- Elternkontakt* Das Quästorat beauftragt das zuständige Mitglied der EBK, Kontakt mit den Eltern aufzunehmen, wenn
- das Beitragsversprechen unter dem Mindestbeitrag liegt
 - die Angemessenheit des Beitragsversprechens gemäss Selbstdeklaration durch eine Stichprobe überprüft werden soll
 - der einkommensabhängige Beitragstabellenwert unterschritten wird
 - Schulbeiträge ausstehend sind (Debitoren-Ausstände)
- Auskunftspflicht* Das EBK-Mitglied ist berechtigt, Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Familie zu verlangen. Dies schliesst Einsicht in Salärabrechnungen, Steuererklärungen/-rechnungen, Budgets und anderen Unterlagen zur Einschätzung der finanziellen Situation ein. Bei allen Neuaufnahmen sind die Steuererklärung und Rechnung des vergangenen Jahres zwingend vorzulegen. Um allenfalls notwendige Finanzgespräche verbindlich und konkret führen zu können, haben die EBK-Mitglieder über das Quästorat Einblick in die Beitragsvereinbarungen, die Debitorenausstände sowie die Schul-Depots und Darlehen derjenigen Familien, welche sie betreuen (vgl.

auch Stichwort Beitragsvereinbarung unter Ziffer 4.1).

externe Unterstützung Das EBK-Mitglied berät die Eltern bei der Inanspruchnahme schulexterner Unterstützungen, insbesondere bei Anträgen an den Stipendienfonds der Rudolf Steiner Schule Sihlau und ist auf Wunsch behilflich bei der Antragstellung.

6. Der Stipendienfonds

Verpflichtung Die Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau verpflichtet sich zur Unterstützung eines Stipendienfonds innerhalb der Stiftung für Stipendien an Zürcher Rudolf Steiner Schulen.

Zweck Zweck des Stipendienfonds bildet die Unterstützung von Schulfamilien, deren Beiträge auch nach sorgfältiger Prüfung ihrer Finanzsituation und Abklärung geeigneter schulexterner Unterstützungsmöglichkeiten den Mindestbeitrag oder die entsprechenden Beitragstabellenwerte bis zum durchschnittlichen, kostendeckenden Beitrag unterschreiten.

Leistungen Der Stipendienfonds ergänzt nach seinen eigenen Möglichkeiten die Eigenleistungen der Familien inkl. allfällige externe Unterstützungen maximal bis zur Höhe des durchschnittlichen kostendeckenden Schulbeitrages. –

Antrags- und Entscheidungsprozess Anträge auf Stipendien oder Vorfinanzierungen aus dem Stipendienfonds werden durch die Familie an den Geschäftsführer der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates gestellt. Die EBK gibt zwingend eine Empfehlung zu Handen des Stiftungsrates ab, nachdem ein EBK-Mitglied die finanzielle Situation sowie mögliche schulexterne Unterstützung abgeklärt hat. Der Stiftungsrat entscheidet über die ihm durch die Geschäftsleitung vorgelegten Anträge. Stipendien und Vorfinanzierungen werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Damit können finanzielle Veränderungen auf Seiten der Familie wie des Fonds berücksichtigt werden. Der Entscheid des Stiftungsrates ist abschliessend.

Äufnung Der Stipendienfonds wird geäufnet durch entsprechende zweckgebundene Spenden und Schenkungen von Gönnerinnen der Schule (Privatpersonen, Institutionen, Stiftungen, öffentliche / halböffentliche Körperschaften etc.) sowie durch mit Schulfamilien vereinbarte Rückzahlungen von Vorfinanzierungen des Stipendienfonds.

Vorstand und Stiftungsrat engagieren sich laufend um die Beschaffung entsprechender Gelder (unter Beizug aller geeigneten Mittel und Beziehungen innerhalb und ausserhalb der Schule), damit der Stipendienfonds seine Aufgabe, den Zugang zur Schule für Kinder aller sozialen Schichten zu sichern, auf Dauer erfüllen kann.

7. Inkraftsetzung

Das Finanzierungsmodell wurde an der Mitgliederversammlung vom 3. April 2003 grundsätzlich genehmigt. In den darauf folgenden Mitgliederversammlungen wurden einzelne Passagen modifiziert. Das vorliegende, aktualisierte Finanzierungsmodell enthält sämtliche Anpassungen bis zur 41. Mitgliederversammlung vom 11. November 2010. Es ersetzt das bisherige Finanzierungsmodell, genehmigt am 3. April 2003 und ist seit dem Beitragsprozess des Schuljahres 2011/2012 gültig.

Der Prozess der Kostenverrechnung für Material, Essen und Küche wurde per Schuljahr 2014/2015 dem neuen Schulverwaltungsprogramm angepasst.